

# Grundriss des Deutschen Strafprocessrechts

Von  
Karl Binding



Dritte, verbesserte Auflage



Duncker & Humblot *reprints*

# Grundriss

des

# Deutschen Strafprocessrechts.

Von

**Dr. Karl Binding,**  
ord. Professor der Rechte in Leipzig.

---

**Dritte, verbesserte Auflage.**



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1893.

**Alle Rechte vorbehalten.**

# Meinen Zuhörern

gewidmet.

## Vorbemerkung zur dritten Auflage.

---

Die Anlage des Grundrisses ist unverändert geblieben. Sie hat sich mir bewährt und auch bei Andern Anklang gefunden. Auch meine Grundsätze in der Bearbeitung sind unverändert geblieben. Auch jetzt noch halte ich in den Literaturangaben für den Strafprocess eine weit grössere Sparsamkeit angezeigt als für das Strafrecht. Die Paragraphen der inzwischen erschienenen Lehrbücher von Bennecke, dessen vier erste Hefte mir zur Verfügung gestanden haben, und von v. Kries, dessen Verfasser mir in dankenswertester Weise die sämtlichen Aushängelbogen zur Benutzung überlassen hat, sind bei den einzelnen Paragraphen des Grundrisses eingetragen. Auf die übersichtlichen kürzeren Darstellungen von Hellweg-Doehow, Der Reichsstrafprocess, 4. Aufl. Berlin 1890, von John, Das deutsche Strafprocessrecht, 2. Aufl. Leipzig 1882, und von Stenglein, Lehrbuch des deutschen Strafprocessrechts. Stuttgart 1887, sei hier ein für alle Male verwiesen. Ebenso auf die sehr nützliche Darstellung des Strafprocesses in den Actenstücken z. Einführung in das Processrecht von Fr. Stein und R. Schmidt: Strafprocess, bearb. von R. Schmidt, Leipzig 1890.

Die Entscheidungen des Reichsgerichts sind mit Maassen benutzt. Im Einzelnen ist gar Manches ergänzt, nachgetragen und berichtigt. Neu ist der Text zu einigen minder wichtigen Paragraphen (§ 106. 109. 111 s. II), und eine kurze Ausführung über unheilbare Nichtigkeit (§ 118 III), bezüglich deren Gesetzgebung, Praxis und Theorie auf falschem und gefährlichem Wege wandeln.

Jede Berichtigung werde ich, wie ich bisher getan, so auch fernerhin dankbar entgegen nehmen.

Leipzig, 1. September 1892.

**Binding.**

# Inhalt.

	Seite
Verzeichniss der Abkürzungen . . . . .	1— 2
<b>Einleitung.</b>	
§ 1. I. Begriff und systematische Stellung des Strafprocessrechts . . .	3— 4
§ 2. II. Verhältniss des Strafprocesses zu Civil- und Disciplinar-Verfahren insbesondere . . . . .	4
§ 3. III. Arten des Strafverfahrens . . . . .	4
IV. Die geschichtlichen Grundlagen des heutigen deutschen Strafprocessrechtes.	
§ 4. A. Der gemeine Process von der Karolina bis zu seinem Ende.	
§ 5. 1. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. . . . .	4
§ 5. 2. Das kirchliche Official-Verfahren, die Schaffung des Inquisitions-Processes und seine Fortbildung durch Civilisten und Kanonisten . . . . .	5— 7
§ 6. 3. Der gemeine deutsche Inquisitions-Process . . . . .	8
B. Das englische Geschworenen-Verfahren.	
§ 7. 1. Die Entstehung der Strafjury . . . . .	8—15
§ 8. 2. Wesen der heutigen englischen sog. Urteilsjury . . . . .	15
§ 9. C. Der französische Strafprocess mit besonderer Beziehung auf die Jury . . . . .	15—16
§ 10. D. Der Gang der neueren particularrechtlichen Gesetzgebung in Deutschland . . . . .	16—25
§ 11. V. Der Sieg des gemeinen Rechtes über den Particularismus . . .	25—29
§ 12. VI. Literatur des deutschen (englischen, französischen und italienischen) Strafprocessrechtes . . . . .	30—39

## Buch I. Die Quellen und ihr Geltungsgebiet.

§ 13. I. Gemeines und particuläres Recht.	
§ 14. A. Die gemeinrechtlichen Quellen . . . . .	40—41
§ 14. B. Verhältniss derselben zu einander und zu den particulären Quellen . . . . .	41—42
§ 15. C. Die particularrechtlichen Quellen . . . . .	42—48
§ 16. II. Die gemeinen Quellen in ihrem sachlichen Geltungsgebiete . . .	48—49
§ 17. III. Die Quellen in ihrem persönlichen Geltungsgebiete . . . . .	50
§ 18. IV. Die Quellen in ihrem zeitlichen Geltungsgebiete . . . . .	50

## Buch II. Die Process-Subjecte.

		Seite
§ 19.	Einleitung . . . . .	50
	I. Das Gericht.	
	A. Grundbegriffe.	
§ 20.	1. Die Strafgerichtsbarkeit im weiteren Sinne . . . . .	50—51
§ 21.	2. Die Strafgerichtsherrlichkeit und die Strafgerichtsbarkeit im engeren Sinne . . . . .	51
§ 22.	3. Die Strafgerichtsbarkeit des Gerichtes, sein Gerichtszwang, seine Zuständigkeit . . . . .	51
§ 23.	4. Coordination und Subordination der Strafgerichte . . . . .	51
§ 24.	B. Die Verfassung der ordentlichen Gerichte des Deutschen Reiches überhaupt . . . . .	51—53
	C. Die Strafgerichte nach ihrer sachlichen Zuständigkeit.	
§ 25.	1. Die erkennenden Strafgerichte erster Instanz . . . . .	53—55
§ 26.	Insbesondere nach dem neuen gemeinen Rechte . . . . .	55—58
§ 27.	2. Die Untersuchungsgerichte erster Instanz . . . . .	58—60
§ 28.	3. Die einander subordinirten Strafgerichte . . . . .	60—61
§ 29.	Ergänzung zu den §§ 26—28 . . . . .	61
	D. Die örtliche Zuständigkeit der Strafgerichte.	
§ 30.	1. Begriff und Quellen der Zuständigkeit . . . . .	61
§ 31.	2. Ordentliche allgemeine Gerichtsstände . . . . .	61—62
§ 32.	3. Ordentliche besondere Gerichtsstände . . . . .	62
§ 33.	Der Gerichtsstand des Zusammenhangs insbesondere . . . . .	62—65
§ 34.	4. Ausserordentliche Gerichtsstände . . . . .	65
§ 35.	5. Competenz-Concurrenz und Competenz-Conflict . . . . .	65
	E. Die Rechtshülfe in Strafsachen.	
§ 36.	1. Die Rechtshülfe der deutschen Gerichte unter einander . . . . .	65—68
§ 37.	2. Die internationale Rechtshülfe . . . . .	68—69
	F. Das Personal der Gerichte.	
§ 38.	Einleitung . . . . .	69—70
	1. Der Richter.	
§ 39.	a. Der beamtete Richter, seine Unfähigkeit und Ablehnbarkeit . . . . .	70—73
	b. Die Schöffen, die Geschworenen und ihre Berufung zum Richtertume.	
§ 40.	α. Die Urlisten für Schöffen und Geschworene . . . . .	73—76
§ 41.	β. Die Berufung der Schöffen . . . . .	76—77
§ 42.	γ. Die Berufung der Geschworenen . . . . .	77—78
	2. Die Urkundspersonen.	
§ 43.	a. Der Gerichtsschreiber . . . . .	79—80
§ 44.	b. Urkundspersonen im engeren Sinne . . . . .	80
§ 45.	3. Das Gerichts-Unterspersonal . . . . .	80—81
§ 46.	Anhang. Der Gerichtsvollzieher . . . . .	81
	G. Die innere Organisation der Gerichte.	
§ 47.	1. Einleitung . . . . .	81—82
§ 48.	2. Die Stellung des Vorsitzenden im Collegialgerichte . . . . .	82—83
§ 49.	3. Die Organisation des Schwurgerichts . . . . .	83—86
§ 50.	4. Die Organisation des Schöffengerichts . . . . .	86—88.
	II. Die Parteien: Das Subject der Strafverfolgung.	
§ 51.	Einleitung . . . . .	88
	A. Die Staatsanwaltschaft.	
§ 52.	1. Ihre Geschichte und ihr Begriff . . . . .	89
§ 53.	2. Ihr Wirkungskreis . . . . .	89
§ 54.	3. Ihre Organisation . . . . .	89
§ 55.	4. Fähigkeit zum Staatsanwaltsamte . . . . .	89
§ 56.	B. Der Privatkläger . . . . .	90
§ 57.	C. Der sog. Nebenkläger . . . . .	90
§ 58.	III. Der Angeklagte . . . . .	90

	Seite
§ 59. ad II u. III. Von den Stellvertretern der Parteien und ihren Rechtsbeiständen . . . . .	90—91
§ 60. Von der formellen Verteidigung insbesondere . . . . .	91
§ 61. ad I—III. Die Polizei als Hilfsorgan der Strafrechtspflege . . . . .	91—92

### Buch III. Das Process-Verfahren.

#### Erstes Capitel. Die Grundgedanken und ihre praktischen Consequenzen.

§ 62. I. Die Principien des Verfahrens . . . . .	92—93
§ 63. Von dem sog. Grundsätze der Mündlichkeit insbesondere . . . . .	93
§ 64. II. Die Grundsätze der sog. „Actenmässigkeit“ und der schriftlichen Beurkundung der Processacte . . . . .	93
§ 65. III. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit . . . . .	94

#### Zweites Capitel. Von den Beziehungen verschiedener Prozesse zu einander.

§ 66. I. Einleitung . . . . .	94
§ 67. II. Von dem Falle der Identität des civilen und des criminellen Klaggrundes . . . . .	94—95
§ 68. III. Von dem präjudiciellen und dem präparatorischen Verhältnisse zweier Prozesse zu einander . . . . .	95—96

#### Drittes Capitel. Von der Sistirung der zum Prozesse nötigen Personen und Beweismittel.

§ 69. I. Die Ladung in ihren verschiedenen Anwendungen . . . . .	96—100
§ 70. II. Die übrigen Mittel zur Sistirung des Angeschuldigten.	
§ 71. 1. Die Verhaftung . . . . .	100—105
§ 72. 2. Die Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung . . . . .	105—108
§ 72. 3. Die Sistirung Entwichener und Verborgener . . . . .	108—112
§ 73. III. Die weitere Sistirung der Beweismittel.	
§ 74. 1. Die Haussuchung oder Durchsuchung . . . . .	112—114
§ 74. 2. Die Editionsspflicht und ihre Erzwingung durch Beschlagnahme . . . . .	114—120

#### Viertes Capitel. Vom Beweise.

§ 75. I. Ziel des Strafbeweiſes . . . . .	120—121
§ 76. II. Gesetzliche Beweistheorie und freie Beweiswürdigung . . . . .	121
§ 77. III. Von der Pflicht zur Beweisführung . . . . .	122
§ 78. IV. Von den einzelnen Beweismitteln.	
§ 78. Einleitung . . . . .	122
§ 79. 1. Der richterliche Augenschein . . . . .	122—123
§ 80. 2. Der Sachverständige . . . . .	123—127
§ 81. 3. Der Zeuge . . . . .	127—134
§ 82. 4. Der Angeschuldigte . . . . .	134—135
§ 83. 5. Die Urkunde . . . . .	135
§ 84. 6. Die Indicien . . . . .	135

#### Fünftes Capitel. Von den richterlichen Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

§ 85. I. Begriff und Arten richterlicher Entscheidungen . . . . .	135—137
§ 86. II. Die „gerichtlichen Entscheidungen“ des heutigen gemeinen Rechts und ihre Arten . . . . .	137—138
§ 87. III. Die Entstehung der gerichtlichen Entscheidungen.	
§ 87. 1. Erforderniss der Anhörung der Beteiligten oder der Staatsanwaltschaft . . . . .	139—140

		Seite
§ 88.	2. Die Beschlussfassung im Collegialgerichte . . . . .	140—146
§ 89.	IV. Die Entscheidungsgründe . . . . .	146—148
	V. Bekanntmachung der Entscheidungen.	
§ 90.	1. Die Verkündung . . . . .	148—149
§ 91.	2. Die Zustellung . . . . .	149—150
<b>Sechstes Capitel. Das Zeitmoment bei den Process-</b>		
<b>handlungen.</b>		
§ 92.	I. Termine und Fristen . . . . .	150—152
§ 93.	II. Frist- und Terminversäumniss. Ihre Folgen. Wiederein-	
	setzung in den früheren Stand . . . . .	152—154
<b>Siebentes Capitel. Von der Begründung, Entwicklung</b>		
<b>und Beendigung des Processrechtsverhältnisses.</b>		
§ 94.	I. Begriff und Uebersicht der Processvoraussetzungen . . . .	154
§ 95.	II. Die Gliederung des Verfahrens . . . . .	154
	III. Die Vorbereitung des Processrechtsverhältnisses.	
§ 96.	A. Der erste Anstoss zur Verbrechenverfolgung . . . . .	154
§ 97.	B. Das sog. Ermittlungs- oder Vorbereitungsverfahren . . . . .	154—155
	C. Die Anklage.	
§ 98.	1. Die Stellung des Anklägers zum erkennenden Gerichte	155—156
§ 99.	2. Die beiden Arten der Anklageerhebung . . . . .	156
§ 100.	3. Die Anklageerhebung beim erkennenden Gerichte	
	insbesondere . . . . .	156—157
§ 101.	4. Die Anklagebesserung . . . . .	157
§ 102.	IV. Der Beschluss des Gerichts auf die Anklage, insbes. die	
	Begründung des Processrechtsverhältnisses . . . . .	157
§ 103.	V. Die Voruntersuchung . . . . .	157—159
§ 104.	VI. Das Zwischenverfahren . . . . .	159
	VII. Das Hauptverfahren.	
	A. Im ordentlichen Prozesse.	
§ 105.	1. Begriff des Hauptverfahrens . . . . .	159
§ 106.	2. Das Hauptverfahren bis zur Hauptverhandlung . . . . .	159—161
§ 107.	3. Die Hauptverhandlung bis zum Urteil . . . . .	161
§ 108.	4. Die Hauptverhandlung vorm Schwurgerichte insbes.	
§ 109.	5. Das vereinfachte Verfahren vor dem Amtsgerichte	
	insbesondere . . . . .	161—163
	insbesondere . . . . .	163
§ 110.	6. Das Hauptverfahren gegen Abwesende (sog. Contumacial-	
	verfahren) . . . . .	163—165
§ 111.	B. Das summarische Strafverfahren . . . . .	165—168
	VIII. Das Strafendurteil insbesondere.	
§ 112.	1. Sein Inhalt und seine Arten . . . . .	168—169
§ 113.	2. Die Entscheidung der Kostenfrage . . . . .	169—172
	IX. Das Rechtsmittelverfahren.	
§ 114.	A. Begriff und Einteilung der Rechtsmittel . . . . .	172—174
	B. Die Rechtsmittel des früheren gemeinen Strafprocesses.	
§ 115.	1. Die ordentlichen Rechtsmittel . . . . .	174—176
§ 116.	2. Die ausserordentlichen Rechtsmittel . . . . .	176—177
§ 117.	C. Die Rechtsmittel des accusatorischen mündlichen Straf-	
	processes aus seinen Bedürfnissen abgeleitet . . . . .	178—181
§ 118.	D. Die Hauptabweichungen des französischen und des	
	neueren deutschen Processrechts . . . . .	181—185
	E. Das geltende Recht.	
§ 119.	Allgemeine Bestimmungen . . . . .	185—191
§ 120.	1. Die Berufung . . . . .	191—201
§ 121.	2. Die Nichtigkeitsbeschwerde oder Revision . . . . .	201—213
§ 122.	3. Die Beschwerde . . . . .	213—216
§ 123.	4. Das Wiederaufnahmegesuch . . . . .	216—222
§ 124.	X. Die Rechtskraft des Urteils . . . . .	222—224
§ 125.	XI. Die Vollstreckung des Urteils . . . . .	224—229

## Verzeichniss der Abkürzungen.

- A = Archiv des Criminalrechts, von Klein und Kleinschrod, fortgesetzt von Konopak, Mittermaier und Andern. Halle 1798—1857. Und zwar A = Altes Archiv, 7 Bde. 1799—1807; NA = Neues Archiv, 14 Bde. 1814—1833; ANF = Archiv Neue Folge, 24 Bde. 1834—1857.
- AG = Ausführungsgesetz.
- Be = Bennecke, Lehrbuch des deutschen Reichs-Strafprocessrechts, zur Zeit Lief. 1—4. Freiburg 1888—1892.
- Binding, H = Binding, Handbuch des Strafrechts. I. Leipzig 1885 (in: Binding, System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, VII. 1).
- CPO = Civilprocessordnung vom 30. Januar 1877.
- E = Einführungsgesetz.
- ECPO = Einführungsgesetz zur Civilprocessordnung vom 30. Januar 1877.
- EG = Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877.
- EP = Einführungsgesetz zur Strafprocessordnung vom 1. Februar 1877.
- G oder GVG = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.
- GA = Goldammer, Archiv für Preussisches Strafrecht, seit Bd. XIX (1871) für Gemeines Deutsches und für Preussisches Strafrecht. Berlin, seit 1853. Fortgesetzt von (Mager 1872), seit 1873 von Hahn, seit 1880 als Archiv des Strafrechts „von mehreren Criminalisten“, seit 1887 von Meves u. A.
- GB = (Rev.) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 26. Februar 1876.
- GBI = Gesetzblatt.
- Gey = Geyer, Lehrbuch des Deutschen Strafprocessrechts. Leipzig 1881.
- Glaser = Glaser, Handbuch des Strafprocesses. I u. II. Leipzig 1883. 1885 (in: Binding, System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, IX. 3).
- GKG = Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878.
- GS = Gerichtssaal, Zeitschrift für volksthümliches Recht. Er-

- langen 1849 ff.; seit 1864 Zeitschrift für Strafrecht und Strafprocess. Die neun ersten Jahrgänge zählen je 2 Bände; von da an jährlich ein Band. Leider tragen öfter 2 Bände dieselbe Jahreszahl; dann ist Bd. I od. II zugefügt.
- GV = Gerichtsverfassung.  
HGO = Halsgerichtsordnung.  
HH = v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafprocessrechts. In Einzelbeiträgen, I. u. II. Berlin 1877—1880.  
HRLex = v. Holtzendorff, Rechtslexikon, I, II, III 1 u. 2. 3. Aufl. Leipzig 1880. 1881.  
JM = Justizministerium.  
JMV = Justizministerial-Verfügung od. -Verordnung.  
Kr = von Kries, Lehrbuch des Deutschen Strafprozessrechts. Freiburg 1892.  
KrV = Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Pözl und Andern. München 1859 ff.  
P = Strafprocessordnung vom 1. Februar 1877.  
Pl = Planck, System. Darstellung des Deutschen Strafverfahrens. Göttingen 1857.  
RAO = Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.  
RG I, II, III, IV = Entscheidung des Reichsgerichts, 1., 2., 3. oder 4. Strafsenat.  
RGBl = Reichsgesetzblatt.  
RJG = Reichsjustizgesetze.  
RV = Reichsverfassung.  
StglW = von Stengel, Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts I u. II. Freiburg 1890.  
StrRZ = Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung, von v. Holtzendorff. Leipzig 1861—1873. Seit 1874 im Gerichtssaale aufgegangen.  
U = Ullmann, Lehrbuch des Oesterreich. Strafprocessrechts. 2. Aufl. Innsbruck 1882.  
V = Verordnung.  
Wach = Wach, Handbuch des Deutschen Civilprocessrechts. I. Leipzig 1885 (in: Binding, System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, IX, 2).  
Z = Zachariae, Handbuch des Deutschen Strafprocesses. I. u. II. Göttingen 1861. 1868.  
Z f. StrRW = Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Begründet von Dochow und v. Liszt. I ff. Berlin u. Leipzig 1881 ff.  
Z f. DR = Zeitschrift für Deutsches Recht, begründet von Reyscher u. Wilda. 20 Bde. Leipzig, später Tübingen 1839—1861.  
Bei Bennecke, Binding, H, Geyer, Glaser, v. Kries, Planck, Ullmann, Wach u. Zachariä bezeichnet die Zahl den Paragraphen.

# Einleitung.

§ 1. I. **Begriff und systematische Stellung des Strafprocessrechts.** Glaser 1—5. 26. Z 1. Gey 1. Be 1. 3. Kr 1. 2. U 1—3. Vgl. Wach 1. 3. 9.

I. Früher übliche Bezeichnungen: *Peinliche Gerichtsordnung*. — *Halsgerichtsordnung*. — *Peinliches Verfahren*. — *Peinlicher Process*. — *Criminal-Process*. — Im Französischen: *instruction criminelle*.

II. Strafprocess bezeichnet: 1. das objective Strafprocessrecht, bald im weiteren Sinne die Strafgerichtsverfassung einschliessend, bald im engeren Sinne dieselbe ausschliessend; 2. die wissenschaftliche Darstellung dieses Rechtes: die Strafprocessstheorie; 3. das Strafprocessrecht in seiner praktischen Anwendung überhaupt: so spricht man von einem schwerfälligen, einem prompten Strafprocesse u. s. w.; 4. das einzelne Strafprocessrechtsverhältniss, d. h. den einzelnen Straffall in seiner processualen Durchführung: *Process Arnaud*, *Process Rose-Rosal*.

III. Ueber den Process als sich stufenweise fortentwickelndes Rechtsverhältniss — *judicium* im röm. Rechte, *processus iudicii* bei den roman. Processualisten (*judicium est legitimus actus trium personarum, scil. iudicis, actoris et rei*: Azo, *Summa in Cod. III tit. 1 et 3*; *judicium dicitur trinus actus personarum sub iudice confligentium*: s. das Citat bei Wach *Grünhuts Zeitschrift VI 521 n. 3*) — s. bes. Bülow, *Die Lehre v. d. Processeinreden*. Giessen 1868. S. 1 ff. — Vgl. auch Degenkolb, *Einlassungszwang u. Urtheilsnorm*. Leipzig 1877. S. 1 ff.

IV. Jedes Processrechtsverhältniss spannt sich zwischen dem Richter als Organ der Gerichtsbarkeit und den beiden Parteien. Schon allein deshalb muss es ein Verhältniss öffentlichen Rechtes sein, einerlei ob begründet behufs Geltendmachung materieller privater od. öffentlicher Rechte. S. bes. Degenkolb a. a. O. S. 26 ff.

V. Jedes Processrechtsverhältniss dient der Idee nach, wenn auch nicht immer in Wirklichkeit, der ordnungsmässigen Geltendmachung, Ausserstreitsetzung und Durchführung materieller Rechte. Es gehört somit notwendig dem Gebiete des formellen Rechts an.

VI. Zur Ausübung der Strafrechte ist der Strafprocess das unentbehrliche Durchgangsstadium. Ganz ausnahmsweise erkennen Reichs-Zoll- und

-Steuergesetze „eine freiwillige Unterwerfung unter die Strafe“ an, die „der rechtskräftigen Verurtheilung gleich steht“. So z. B. Salzsteuergesetz v. 12. Okt. 1867; Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 § 142 Abs. 4.

VII. Das objective Strafprocessrecht im w. S. (s. II sub 1) schliesst einen Teil des Staatsrechts (die Organisation der Strafgerichte und der Staatsanwaltschaft) in sich, bildet also eine systematische Einheit nicht: nur soweit es die Begründung, Entwicklung und Beendigung des Processrechtsverhältnisses — also das Verfahren — regelt, hat es ein eigenartiges Object und ist insoweit selbständiger Rechtsteil.

§ 2. II. **Verhältniss des Strafprocesses zu Civil- und Disciplinar-Verfahren insbesondere.** Z 10. U 2. Zucker, bei Grünhut XV S. 319 ff.

I. Bezügl. des Verhältnisses des Strafprocesses zum Civilprocess überhaupt — wol zu unterscheiden von dem Verhältnisse zwischen einem Strafprocess und einem Civilprocess, worüber unten § 66 ff. zu vergleichen — s. die Literatur über die Principien des Strafprocesses unten vor § 62.

II. Bezügl. des Verhältnisses zwischen Straf- und Disciplinarverfahren vgl. die Literatur bei Binding, Grundriss des Strafrechts I 153. 154. S. auch Laband, Staatsrecht I 462 ff. — Wichtige gemeinrechtl. Gesetze über Disciplinarverfahren: Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 § 80 ff.; RAO § 62 ff.

§ 3. III. **Arten des Strafverfahrens.** Z 2. Vgl. Wach 5.

I. Bezügl. des Administrativstrafverfahrens s. Löwe zu G § 13 S. 31 ff., v. Kries S. 76 ff. u. unten § 16. — Vgl. Wach 8.

II. Bezügl. des Militärstrafverfahrens s. Löwe zu EG § 7 S. 9 ff., v. Kries S. 70 ff. u. unten § 16.

III. Ueber den Begriff des summarischen (Straf-) Verfahrens s. bes. Briegleb, Einleit. in die summar. Process. Leipzig 1859. S. 11 ff. 169 ff.

IV. **Die geschichtlichen Grundlagen des heutigen deutschen Strafprocessrechtes.** Glaser 6—16. Z 18—34. Gey 8—31. Vgl. die Zusammenstellung der Literatur in § 12.

Da der römische Strafprocess sammt der römischen Gerichtsverfassung in Deutschland nicht recipirt worden, vielmehr nur das römisch-kanonische Beweisverfahren an Stelle des germanischen getreten ist, so datirt der gemeine Strafprocess des früheren deutschen Reiches erst von der CCC des Jahres 1532. Ihr accusatorisches Verfahren erliegt dann der Reception des von der Kirche geschaffenen, in Italien weiter ausgebildeten Inquisitions-Processes. Dieser, der englische und der französische Process bilden die Factors, welche den Process der Gegenwart wesentlich bestimmt haben.

A. **Der gemeine Process von der Karolina bis zu seinem Ende.**

§ 4. 1. **Die peinliche Gerichtsordnung Karls V.** Glaser 9. Z 25. Gey 15. Kr 4. 5.

Brunnenmeister\*, Die Quellen der Bambergensis. Leipzig 1878. — Vgl. auch Zachariae GS 1857 S. 85 ff., u. Zeitschr. f. Deutsches Recht XIII 431 ff. u. XVII 440 ff. — Interessant Dargun, Die Reception der CCC in Polen, Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Bd. 23 (Germanist. Abth.) S. 168 ff.

Ueber die Entstehung und Anordnung dieser gemeinen Strafprocessordnung s. Binding, Grundriss des Strafrechts I § 12.

§ 5.            2. Das kirchliche Official-Verfahren, die Schaffung des Inquisitions-Processes und seine Fortbildung durch Civilisten und Kanonisten. Glaser 8. Z 21. 22. Gey 10. 11.

Biener\*, Beiträge zur Geschichte d. Inquis.-Processes. Leipzig 1827. — Ders., Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. II. Leipzig 1848. S. 70 ff. — Hildenbrand, Die purgatio canonica u. civilis. München 1841. — München, Kanonisches Gerichtsverfahren und Strafrecht. I. Köln und Neuss 1874. Besonders S. 462 ff. 472 ff. (schwach). — Brunnenmeister a. a. O. S. 213 ff. — Vargha, Die Vertheidigung S. 68 ff.

I. Bezüglich des Sendgerichtsverfahrens s. Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht IV 1 ff. 157 ff., V 1 ff. — Dasselbe ist ein Rügeverfahren u. wurzelt im fränkischen Inquisitions-Process: vgl. Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis der karol. Zeit. Wien 1866, bes. S. 10. — Ders., Die Entsteh. der Schwurgerichte. Berlin 1872. S. 85 ff. — Die Vernehmung der Inquisitionszeugen heisst *inquisitio per testes*. Die Sendzeugen selbst nennt schon Regino, *Libri duo de synodalibus causis* (verfasst nach 906) II 3: *juratores*.

II. 1. Bezügl. der *delicta manifesta seu notoria* s. can. 15 Causa II qu. 1: *manifesta accusatione non indigent*; dazu Gratian in can. 16 eod.: *quum culpa sua oculis omnium sponte se ingerat. atque ideo in talibus judiciarius ordo non requiritur . . .* Vgl. cap. 8 X de cohabit. clericor. et mulier. 3, 5: *in eo casu nec testis nec accusator est necessarius*. Ueber den Begriff des manifestum, das sich später in das notorium verflüchtigt — die Handhaftigkeit in die Gerichtskundigkeit (*quod ecclesia non iudicat de occultis*) und diese teilweise in die vulgäre Oeffentlichkeit —, s. auch Brunnenmeister, Quellen S. 157, bes. aber Meurer, Der Begriff des kirchlichen Strafvergehens. Leipzig 1883. S. 50—64. — Gestützt wird diese ausnahmsweise Behandlung der del. not. auf Paulus Brief an die Galater V 19—21.

2. Verfahren bei vorhandener *infamatio*, auch *diffratio*. *infamia* (!), *mala fama*, *suspicio*, *insinuatio clamosa*, *clamor publicus* genannt, in Deutschland später *berüchtigung* durch *gemeinen leumunt*: s. CCC A. 6. — Vgl. can. 6 u. 7 Causa II qu. 5; cap. 8 i. f. X de cohab. cler. 3, 2: . . . *eis tamen est canonica purgatio indicenda. Quam si praestare noluerint vel defecerint in praestanda, eos canonica debetis animadversione punire*; cap. 6. 7. 10 X de purgat. canon. 5, 34. — Ueber das Eindringen